

Auszüge aus den Planfeststellungsbeschlüssen PFA 1.1. und 1.2. zur Lärmplanung und -kontrolle bei Stuttgart 21

1. Grundsätze

„Für den beantragten Planfeststellungsabschnitt ist eine Bauzeit von insgesamt acht Jahren veranschlagt. Ein derart zeitintensiver Baustellenbetrieb kommt einer dauerhaften Beeinträchtigung nahezu gleich; zumindest ist von einer Belastung der Betroffenen auszugehen, die weit über der üblichen und daher zumutbaren Belastung durch Baustellenlärm liegt.“ (PFA 1.1. S.288 / PFA 1.2. mit sieben Jahren S.218)

„Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass in allen Bereichen die Bestimmungen der AVV-Baulärm vom 19. August 1970 eingehalten werden.“ (PFA 1.1. S.44 / PFA 1.2. S.30)

„Bei der Ausschreibung von Bauleistungen ist (bauvertraglich) sicherzustellen, dass grundsätzlich nur Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.“ (PFA 1.1. S.48)

„Die Bauaktivitäten auf sämtlichen Bauflächen sind so zu konzipieren, dass geräuschintensiv Tätigkeiten in größtmöglichem Abstand zu der umliegenden Wohnbebauung stattfinden.“ (PFA 1.1. S.47 / PFA 1.2. S.33)

„Die Vorhabenträgerin hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.“ (PFA 1.1. S.47 / PFA 1.2. S.33)

2. Betroffene Wohngebiete nach der Planfeststellung: „Von mittelbaren Auswirkungen während der Bauzeit sind im Wesentlichen die Eigentümer/Eigentümerinnen und Bewohner/Bewohnerinnen der Wohngebiete im Bereich des Südkopfes (Sängerstraße, Landhausstraße, Kernerstraße, Urbanstraße, Schützenstraße, Werastraße), im Bereich der Stadtbahnverlegung Heilbronner Straße (Jägerstraße, Kriegerstraße, Im Kaisemer) und entlang der Zentralen Baustraße und Logistikfläche im Nordbahnhofviertel (insbesondere Nordbahnhofstraße, Rosensteinstraße, Rümelinstraße, Goppeltstraße, Sarweystraße, Störzbachstraße) betroffen. Dabei handelt es sich insbesondere um bauzeitlichen Lärm und Staub sowie um bauzeitliche Erschütterungen. Betriebsbedingt kommt es vor allem im Bereich des Süd- und Nordkopfs sowie im Bereich der Folgemaßnahme in der Heilbronner Straße zu Einwirkungen durch Erschütterungen und sekundären Luftschall.“ (PFA 1.1. S.232)

„Dem Interesse der Grundstückseigentümer/-innen, von mittelbaren Beeinträchtigungen soweit als möglich verschont zu bleiben, trägt die Planung der Vorhabenträgerin angemessenen Rechnung. In einigen wenigen Fällen verändern die mittelbaren Auswirkungen nach den derzeitigen Berechnungen und Prognosen die vorhandene Grundstückssituation unter Umständen jedoch in einem solch schweren und unerträglichem Ausmaß, dass von einem Verlust der Privatnützigkeit des Eigentums gesprochen werden kann. Hierbei handelt es sich um die Gebäude Sängerstraße 8, Urbanstraße 49 und 49a, sowie Heilbronner Straße 7. Sollten sich diese Prognosen tatsächlich bewahrheiten, wird auf die Einzelheiten hierzu im Kapitel „Schall- und Erschütterungsimmissionen, elektromagnetische Felder“ verwiesen.“ (PFA 1.1. S.233)

„Der Vergleich der errechneten Immissionspegel mit den jeweils einschlägigen Richtwerten der AVV-Baulärm zeigt, dass es während der gesamten Bauphase im Innenstadtbereich (Bereich Südkopf) zu starken Belastungen durch Schallimmissionen kommen wird, die zu Konflikten führen werden. In besonderem Maße betroffen sind die Gebäude im Umfeld des Gebhard-Müller-Platzes, wie z.B. die Wohngebäude Willy-Brandt-Straße 18 oder Sängerstraße 3 und 6 sowie die Polizeigebäude in der Willy-Brandt-Straße 8 und 12, die Neckar-Realschule aber auch die Gebäude oberhalb der Baugrube S2 (Schützen-, Kerner- und Werastraße). Hier kommt es zu starken Belastungen durch die Baumaßnahmen in den PFA 1.1 und 1.2 mit Überschreitungen der Richtwerte um bis zu 18 dB(A).“ (PFA 1.2. / S.213)

3. Lärmplanung

„Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen einer detaillierten Ausführungsplanung die konkret zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen nachzuweisen.“ (PFA 1.1. S.28/ Nr.3.2.4.)

„Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Baubeginn auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Anlage 16.2) für die Baugruben, Baubetriebsflächen und Baustraßen **schalltechnische Detailgutachten** vorzulegen. Die Gutachten sind abschnittsübergreifend zu erarbeiten, d.h. es sind jeweils sämtliche, gleichzeitig auftretenden Schallimmissionen zu berücksichtigen, unabhängig von der Zuweisung zu einem bestimmten Planfeststellungsabschnitt. Die Schallgutachten haben auch über die Wirksamkeit von Schallminderungsmaßnahmen Auskunft zu geben.“ (PFA 1.1. S.44f)

„Die Entscheidung über die konkreten **Schutzmaßnahmen** behält sich das Eisenbahn-Bundesamt auf Grundlage der Detailgutachten gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vor.“ (PFA 1.1. S.45/Nr.3.3.6.)

„Vielfach wurde eingewendet, dass die Untersuchung eine zu geringe Anzahl an **Einzelpunktberechnungen** enthalte und daher konkrete Betroffenheiten nicht erkennbar waren. Dem ist insofern zuzustimmen, dass tatsächlich nur eine begrenzte Anzahl an Einzelpunktberechnungen aufgenommen wurde. Einzelne Betroffenheiten konnten aber aufgrund der beiliegenden Schallimmissionspläne zumindest grob abgeschätzt werden. Die Ausweisung weiterer Aufpunkte war hingegen beim derzeitigen Planungsstand nicht sinnvoll, da sie angesichts der Ungenauigkeiten der Prognose keinen Erkenntnisgewinn erreicht hätten.“ (PFA 1.2. S. 217)

4. Immissionsschutzbeauftragter

„Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Zeit der Bauausführung einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen.“ (PFA 1.1. S.31/ Nr.3.2.1.)

„Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, den unter A.IV.3.2.1 zugesagten **unabhängigen** anerkannten Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsfragen sowie für Immissionen durch Staub und Abgase (Immissionsschutzbeauftragten) vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt und für die Anlagen Dritter, den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden, als Ansprechpartner zu Immissionsschutzfragen schriftlich zu benennen. Dieser hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten (z.B. Urlaub, Krankheit) ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.“ (PFA 1.1. S.44/ PFA 1.2. S.31)

„Zur Erarbeitung der Bauausführungsplanung und Umsetzung der Vorschriften während und Bauausführung hat die Vorhabenträgerin die Bestellung eines unabhängigen Immissionsschutzbeauftragten zugesagt. Darüber hinaus beabsichtigt die Vorhabenträgerin ein Bauüberwachungszentrum einzurichten, dessen Aufgabe u. a. darin bestehen würde, die betroffenen Anwohner und

Anwohnerinnen umfassend und regelmäßig über lärmintensive Bauphasen zu unterrichten. Beschwerden der Anwohner und Anwohnerinnen über den Baulärm oder Baubetrieb seien dann dorthin zu richten. Ansprechpartner sind den Betroffenen konkret zu benennen. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden, an die sich erwartungsgemäß ein Teil der Betroffenen richten wird, sind gleichfalls vorab zu informieren.“ (PFA 1.1. S.286)

5. Aktive Schutzmaßnahmen: „Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, grundsätzlich für den Bereich des Baulärms aktive Schutzmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen an den Emissionsquellen vorrangig in Betracht zu ziehen und umzusetzen.“ (PFA 1.1. S.45/PFA 1.2. S.32)

„Ergeben sich aufgrund der durchzuführenden Messungen bzw. bei der Ermittlung des Beurteilungspegels aufgrund der noch vorzulegenden Detailgutachten Überschreitungen der in der AVV-Baulärm genannten Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A), sind von der Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Minderung entsprechend Ziffer 4.1 der AVV-Baulärm zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind bereits in der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm genannt worden.“ (PFA 1.1. S.286)

„Die im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits festgelegten aktiven Schutzmaßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Vorschlägen der schalltechnischen Untersuchung zum Baustellenbetrieb (Anlage 16.2 der Antragsunterlagen) und sollen die bereits jetzt erkennbaren Belastungen durch Baulärm abfangen.“ (PFA 1.1. S.287)

3.3.10. Ungeachtet der weiteren, aufgrund der noch vorzulegenden Detailgutachten durch das Eisenbahn-Bundesamt im Einzelnen festzulegenden Schutzmaßnahmen, sind zum Schutz vor Baulärm mindestens die folgenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu ergreifen:

- Auf der Südseite der Neckarrealschule ist entlang der Baustelleneinrichtungsfläche S2 eine **Lärmschutzwand** zu errichten, die sich vom östlichen Ende des Schulhofes bis auf Höhe des Endes des Schulgebäudes im Westen erstreckt. Die Wand ist mindestens so zu dimensionieren, dass der zum Zeitpunkt des Baubeginns auf dem Schulhof vorhandene Verkehrslärmpegel durch den von der Fläche S2 ausgehenden Baustellenlärm nicht weiter erhöht wird. (PFA 1.1.S.40 / PFA 1.2. S.32f)
- Bei der Baustelleneinrichtung der Startbaugruben Süd und Nord sind zur Vermeidung bzw. Minderung eines Immissionskonflikts organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. So sind stationäre, im Nachtzeitraum betriebene Anlagen innerhalb des bereits überdeckten DB-Tunnels zu betreiben. Die Gesamtschallleistung aller zwingend im Außenbereich verbleibenden Anlagen ist durch Einhausungen oder den Einsatz von Schalldämpfern so weit als möglich (**mindestens aber auf $L_{\text{WAR}} = 91 \text{ dB(A)}$ aus der Startbaugrube Süd und $L_{\text{WAR}} = 95 \text{ dB (A)}$ aus der Startbaugrube Nord**) zu begrenzen. (PFA 1.1. S.40)

6. Passive Schutzmaßnahmen: „Passive Schallschutzmaßnahmen werden erst im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren durch das Eisenbahn-Bundesamt festgelegt.“ (PFA 1.1. S.288)

„Sofern sich durch solche allerdings Immissionskonflikte nicht vollständig ausschließen lassen, besteht ein Anspruch der Betroffenen auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach. Passive Schallschutzmaßnahmen sind für alle schutzwürdigen Räume vorzusehen, für die eine Überschreitung der Richtwerte der AVV-Baulärm, Stand August 1970, Ziffer 3 um mehr als 5 dB(A) für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten prognostiziert wurde. Bei der Ermittlung der Dauer der genannten Überschreitung sind kurze Zwischenzeiten (\leq fünf Tage) mit einer geringeren Belastung nicht zu berücksichtigen. Die passiven Schallschutzvorkehrungen umfassen alle baulichen Maßnahmen, die

erforderlich sind, um die Einhaltung der in der VDI-Richtlinie 2719 („Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtung“), Stand August 1987 in Tabelle 6 angegebenen Anhaltswerte für Innenschallpegel zu gewährleisten. In Schlafräumen und Unterrichtsräumen sind zudem Belüftungsanlagen vorzusehen. Für den Mittelungspegel innen $L_{(i)}$ und für den mittleren Maximalpegel innen $L_{(max)}$ nach Tabelle 6 der VDI 2719 von 1987 ist der jeweils untere, strengere Anforderungswert zu nehmen. Ein Anspruch besteht jedoch lediglich insoweit, als entsprechende schalldämmende Einrichtungen oder Belüftungsanlagen nicht bereits bestehen.“ (PFA 1.1. S.45/ PFA 1.2. S.32)

„Angesichts dieser Tatsache und aufgrund der Höhe der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen ist es gerechtfertigt, für all diejenigen Räume, in denen es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von mehr als 5 dB(A) kommen wird, passive Schutzmaßnahmen anzuordnen, wie sie ansonsten regelmäßig nur im Falle von dauerhaften Lärmbelastungen zum Einsatz kommen. Ohnehin wurde ein Anspruch auf entsprechende Schutzmaßnahmen erst ab einer Belastung von mindestens zwei Monaten gewährt (vgl. die entsprechenden Nebenbestimmungen im verfügenden Teil A des Planfeststellungsbeschlusses)“. (PFA 1.2. S. 218)

7. Belüftung : Neben Schallschutzvorkehrungen waren - in Anlehnung an die Regelung des § 2 Abs. 1 der an sich nur für Verkehrslärm geltenden 24. BImSchV - für Schlaf- und Unterrichtsräume auch Belüftungsanlagen vorzusehen. Letztere sind aufgrund ihrer spezifischen Nutzung als schutzbedürftige Räume im Sinne der genannten Vorschrift einzustufen, da hier meist ein hoher Sauerstoffverbrauch stattfindet und daher auch ein regelmäßiges Stoßlüften nicht ausreichend ist.

8. Zahlungen von Entschädigungen: „Sind (weiter gehende) Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist den Betroffenen für die Beeinträchtigung von Wohnräumen von der Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen. Soweit keine Einigung erzielt wird, bleibt die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach § 74 Abs. 2 Satz 3 durch das Eisenbahn-Bundesamt vorbehalten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach einem dann einzuholenden Verkehrswertgutachten.“ (PFA 1.1. S.46. / PFA 1.2. S.32)

„Über Entschädigungsansprüche aus § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ist bereits im Planfeststellungsverfahren - und nicht erst im späteren Enteignungsverfahren zu entscheiden, da diese ein Surrogat für nicht gewährte Schutzvorkehrungen darstellen. Allerdings war eine abschließende Festlegung der konkreten Entschädigungszahlungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung lässt es - wie dargestellt - nur zu, die auftretenden Belastungen grob abzuschätzen. Sie ist jedoch nicht geeignet, die tatsächlich auftretenden Immissionen nach Dauer und Intensität exakt aufzuzeigen und kann daher nicht als Grundlage für die Festlegung von Entschädigungszahlungen dienen. Deren Höhe kann folglich erst im Rahmen der Ausführungsplanung aufgrund der dann vorzulegenden Detailgutachten erfolgen. Im Planfeststellungsbeschluss erfolgte dementsprechend nur eine Entscheidung dem Grunde nach, wobei so weit als möglich auch die für die Berechnung der Entschädigungshöhe maßgeblichen Faktoren festgestellt wurden. Die abschließende Festlegung der zu leistenden Zahlungen war daher nach § 74 Abs. 3 VwVfG einem späteren Entschädigungsverfahren vorzubehalten.

Ein entsprechender Entschädigungsanspruch besteht allerdings nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG nur für diejenigen Betroffenen, die einer unzumutbaren Belastung ausgesetzt sind und daher an und für sich Anspruch auf die Gewährung von Schutzvorkehrungen haben. Die Entschädigungszahlung dient dann als Surrogat für die nicht verwirklichten Schallschutzmaßnahmen. Dementsprechend war eine solche Zahlung erst bei einer Überschreitung der jeweils einschlägigen Richtwerte der AVV-Baulärm um mindestens 5 dB(A) zu gewähren, da bei einer geringeren Überschreitung von einer Zumutbarkeit der Baulärmimmissionen ausgegangen werden muss (vgl. Ziffer 4.1 der AVV-Baulärm). Die Entschädigungszahlung steht nach § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG den Betroffenen zu. Dies sind einerseits die im Zeitpunkt des Baubeginns vorhandenen Nutzer der fraglichen Gebäude, d.h. Mieter/Pächter oder Eigentümer im Falle von eigengenutzten Immobilien, da diese den unzumutbaren Immissionen ausgesetzt sind. Andererseits sind auch die zum Baubeginn vorhandenen Eigentümer von fremdgenutzten Immobilien zu entschädigen, da

auch diese aufgrund von unzumutbaren Beeinträchtigungen wirtschaftliche Nachteile bei der Verwertbarkeit ihres Eigentums erleiden können, z.B. durch Leerstände während der Bauzeit oder Mietminderungen. Die Entschädigungsregelungen werden vor allem dann relevant werden, wenn aktive Schutzmaßnahmen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich sind und daher durch passive Schutzvorkehrungen lediglich die Innenbereiche von Gebäuden geschützt werden können. In diesen Fällen muss die eingeschränkte Nutzbarkeit der Außenbereiche von Gebäuden wie Gärten und Balkone entschädigt werden, da auch diese teilweise zum Wohnraum gehören und daher grundsätzlich schutzwürdig sind. Die Bemessung der Höhe der Entschädigung kann in diesem Fall - soweit übertragbar - in Anlehnung an die Vorgaben der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen (Verkehrslärmschutz-Richtlinie 1997, vgl. dort Abschnitt XVIII) erfolgen, da diese in der Praxis erprobt und auch hier praktikabel sind. Als Zumutbarkeitsgrenze ist allerdings nicht die 16. BImSchV, sondern die AVV-Baulärm heranzuziehen. Andere Regelungen gelten für den - eher unwahrscheinlichen - Fall, dass auch durch passive Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz der Innen(wohn)bereiche nicht möglich sein sollte bzw., dass ein Anspruch auf passive Schutzvorkehrungen wegen der kurzen Dauer der Immissionen nicht besteht. Hierfür kann eine Entschädigung in einer Höhe bis zu 100% der Mietkosten vorgesehen werden, da bei einer entsprechenden Belastung von einer vorübergehenden Nichtnutzbarkeit der Wohnung ausgegangen werden muss.“ (PFA 1.2. S.214ff)

Passus für Mieter: Hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens kommt den durch Lärm, Staub, Erschütterungen und sekundären Luftschall betroffenen Mietern der selbe Schutzstatus zu wie betroffenen Eigentümer. So hat auch ein Mieter, der von solchen Auswirkungen betroffen ist, gegebenenfalls einen unmittelbaren finanziellen Ersatzanspruch aus § 74 Abs. 2 S. 3 LVwVfG (vgl. hierzu im Einzelnen das Kapitel „Schall- und Erschütterungsmissionen, elektromagnetische Felder“). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die mit dem Vorhaben verbundenen Nachteile den gegebenenfalls betroffenen Mietern in Anbetracht des Nutzens des Vorhabens für die Allgemeinheit zuzumuten. (PFA 1.2 S. 204)

9. Umsiedelungen: Im Falle besonders schwer wiegender Belastungen entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt darüber, ob die Immissionskonflikte so groß sind, dass die vorübergehende Umsiedelung einzelner Betroffener erforderlich wird. Eine abschließende Entscheidung hierüber war beim jetzigen Planungsstand nicht möglich, da die konkreten Belastungen derzeit nur abgeschätzt, nicht aber endgültig beurteilt werden können.

Eine Umsiedelung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn (gegebenenfalls neben sehr starken Baulärmmissionen) große Erschütterungsbelastungen auftreten, dadurch die Nutzbarkeit der betroffenen Räume stark eingeschränkt wird und ein Schutz nicht oder kaum möglich ist. Denkbar ist sie auch, wenn ausschließlich Baulärmmissionen auftreten, die so gravierend sind, dass auch mit passiven Schutzmaßnahmen zumutbare Verhältnisse nicht erreicht werden können. In besonders kritischem und eine Umsiedelung nahelegenden Maße betroffen ist das Gebäude Sängerstraße 6B. Hier hat die Vorhabenträgerin gegenüber den verbleibenden Eigentümern EW-Nr. 2278-2280 und EW-Nr. 2281 angesichts der prognostizierten starken Belastung eine Umsiedelung während der Bauzeit zugesagt (vgl. im Einzelnen im verfügbaren Teil A des Planfeststellungsbeschlusses), so dass eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes nicht erforderlich ist. (PFA 1.2. S.218 f)

10. Lärmmessungen : „Die Vorhabenträgerin hat bis zum Beginn der Bauarbeiten eine geeignete Messstelle zur Ermittlung der baubedingten Lärm- und Erschütterungsmissionen zu verpflichten. In Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt **und der sonst zuständigen Überwachungsbehörde** bei den Anlagen Dritter sind geeignete Messpunkte festzulegen und während des Bauablaufs zu überprüfen. Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, die Messergebnisse zur späteren Beweissicherung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt und der sonst zuständigen Überwachungsbehörde bei den Anlagen Dritter vorzulegen. Auf Verlangen hat sie die Betroffenen über die Ergebnisse zu informieren.“ (PFA 1.1. S.45f/ PFA 1.2. S.32)